

18. Oktober 1995

Verordnung über die Sprachenregelung in der Gerichts- und Justizverwaltung des Amtsbezirks Biel

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
gestützt auf Artikel 40 und 50 Buchstabe f des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des
Regierungsrates und der Verwaltung [BSG 152.01] (Organisationsgesetz, OrG)
beschliesst:*

Art. 1

Grundsatz

Die Amtssprachen im Amtsbezirk Biel sind das Deutsche und das Französische.

Art. 2

Gerichte

¹ Gerichtssprachen im Gerichtskreis II Biel-Nidau sind in Verfahren aus dem Amtsbezirk Biel das Deutsche und das Französische.

² Die Sprache, in welcher ein Gerichtsverfahren aus dem Amtsbezirk Biel durchgeführt wird, bestimmt sich wie folgt:

- a in Zivilsachen nach der Sprache der Beklagtschaft bzw. der Gesuchsgegnerschaft; umfasst die Beklagtschaft mehrere Personen, wird auf die Sprache der Mehrheit der beteiligten Personen abgestellt;
- b in Schuldbetreibungs- und Konkursachen nach der Sprache der Schuldnerin oder des Schuldners;
- c in Strafsachen nach der Sprache der Angeschuldigten, der Hauptangeschuldigten oder der Mehrheit der Hauptangeschuldigten.

³ Ist eine Partei weder deutscher noch französischer Sprache, hat sie jedoch in einer davon die Schulen besucht oder hat sie sich die eine oder andere als Zweitsprache angeeignet, gilt diese als ihre Sprache.

⁴ Das Gericht kann im Einverständnis aller Beteiligten die Verfahrenssprache anders bestimmen.

⁵ Den Parteien und ihrer Vertretung steht in allen Fällen für ihre Schriftsätze und ihre mündlichen Anbringen betreffend Verfahren aus dem Amtsbezirk Biel die freie Wahl zwischen den beiden Landessprachen zu.

⁶ Solange die Verfahrenssprache in Geschäften aus dem Amtsbezirk Biel nicht feststeht, werden Vorladungen und an die Parteien gerichtete Verfügungen in beiden Landessprachen erlassen. Parteien, Auskunftspersonen sowie Zeuginnen und Zeugen sind auf deren Begehren in Deutsch oder in Französisch einzuvernehmen. Ihre Aussagen sind auf Verlangen einer Partei vom Gericht zu übersetzen.

⁷ Das Urteil in Verfahren aus dem Amtsbezirk Biel ist auf Begehren einer Partei im Anschluss an die mündliche Verkündung zusammenfassend mündlich in die andere Gerichtssprache zu übersetzen.

Art. 3

Untersuchungsrichteramt

¹ Gerichtssprachen in der Untersuchungsregion I Berner Jura-Seeland sind in Verfahren aus dem Amtsbezirk Biel das Deutsche und das Französische.

² Die Sprache, in welcher eine Voruntersuchung aus dem Amtsbezirk Biel durchgeführt wird, bestimmt sich nach der Sprache der Angeschuldigten, der Hauptangeschuldigten oder der Mehrheit der Hauptangeschuldigten.

³ Ist eine angeschuldigte Person weder deutscher noch französischer Sprache, hat sie jedoch in einer davon die Schulen besucht oder hat sie sich die eine oder andere als Zweitsprache angeeignet, gilt diese als ihre Sprache.

⁴ Den Parteien und ihrer Vertretung steht in Verfahren aus dem Amtsbezirk Biel in allen Fällen für ihre Schriftsätze und ihre mündlichen Anbringen die freie Wahl zwischen den beiden Landessprachen zu.

⁵ Solange die Verfahrenssprache in Voruntersuchungen aus dem Amtsbezirk Biel nicht feststeht, werden Vorladungen und an die Parteien gerichtete Verfügungen in beiden Landessprachen erlassen. Parteien, Auskunftspersonen sowie Zeuginnen und Zeugen sind auf deren Begehren in Deutsch oder in Französisch einzuzuhören. Ihre Aussagen sind auf Verlangen einer Partei vom Untersuchungsrichteramt zu übersetzen.

Art. 4

Grundbuchamt

Im Kreisgrundbuchamt Biel-Nidau werden Eintragungen betreffend den Amtsbezirk Biel nach der in der Anmeldung bzw. im Ausweis verwendeten Sprache in deutscher oder französischer Sprache vorgenommen und veröffentlicht.

Art. 5

Handelsregisteramt

Im regionalen Handelsregisteramt Berner Jura-Seeland werden Eintragungen betreffend den Amtsbezirk Biel nach der in der Anmeldung bzw. im Vertrag verwendeten Sprache in deutscher oder französischer Sprache vorgenommen und veröffentlicht.

Art. 6

Regionales Betreibungs- und Konkursamt

¹ Das regionale Betreibungs- und Konkursamt Berner Jura-Seeland nimmt Begehren und Eingaben aus dem Amtsbezirk Biel in beiden Landessprachen entgegen.

² Der Schuldnerin oder dem Schuldner werden zweisprachige Zahlungsbefehle zugestellt. Für die Fortsetzung der Betreibung ist die Sprache der Schuldnerin oder des Schuldners massgebend.

³ Beschwerden werden in der Sprache der Schuldnerin oder des Schuldners entschieden.

⁴ Artikel 2 Absatz 3 findet im Betreibungsverfahren analog Anwendung.

Art. 7

Konkursverfahren

Konkursverfahren werden in der Landessprache durchgeführt, in welcher die Konkurseröffnung entschieden wurde.

Art. 8

Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren

¹ Verwaltungsverfahren werden in der Landessprache der Gesuchstellenden oder, wenn das Verfahren nicht auf Gesuch hin angehoben wird, der Verfügungsadressaten durchgeführt.

² Weitere Beteiligte können sich in deutscher oder in französischer Sprache ausdrücken.

³ Beschwerdeverfahren werden in der Sprache des Verwaltungsverfahrens durchgeführt.

⁴ Verfügungen und Entscheide werden nicht übersetzt.

Art. 9

Kantonale Behörden und Verwaltung

Für den Regierungsrat, seine Direktionen und die kantonalen Gerichte gelten für Geschäfte aus dem Amtsbezirk Biel die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäss.

Art. 10

Veröffentlichungen in den Amtsblättern

Die Veröffentlichungen der Bezirksbehörden von Biel, der Kreisbehörden Biel-Nidau und der regionalen Behörden Berner Jura-Seeland erfolgen, soweit den Amtsbezirk Biel betreffend, im Amtsblatt des Kantons Bern in deutscher im Feuille officielle du Jura bernois in französischer Sprache.

Art. 11

Aufhebung von Erlassen

Der Beschluss des Regierungsrates vom 25. März 1955 betreffend Handelsregister Biel; Eintragung in französischer Sprache wird aufgehoben.

Art. 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

18. 10. 1995 V BAG 95–91, in Kraft am 1. 1. 1997